

## Gemeindeordnung der Gemeinde Grossdietwil – Teilrevision 2017

Beschluss Gemeinderatssitzung vom 06.09.2017



Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>			
<b>Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindegewappen</b>			
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde Grossdietwil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.</p>		<p><sup>1</sup> Die Gemeinde Grossdietwil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Das Gemeindegebiet umfasst das Dorfgebiet, die Weiler Eppenwil / Erpolingen sowie den einen Hof umfassenden „Kället“, also zwei Enklaven der Gemeinde und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.</p>	Beschrieb ergänzt
<p><sup>2</sup> Das Gemeindegewappen zeigt zweimal gespalten, von Rot, Silber und Grün, im silbernen Feld ein in Kleeblatt endender grüner Sparren.</p>		<p><sup>2</sup> Das Gemeindegewappen zeigt zweimal gespalten, von Rot, Silber und Grün, im silbernen Feld einen in Kleeblatt endenden grünen Sparren.</p>	
<b>Art. 2 Funktion der Gemeinde</b>			
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.</p>			Keine Änderungen

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
<p>2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.</p>			Keine Änderungen
<p>3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.</p>			Keine Änderungen
<p>4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum</p> <p>a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben</p> <p>b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen</p> <p>c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber</p>			Keine Änderungen
<p><b>Art. 3 Verfassungskonformes Handeln</b></p>			
<p>1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.</p>			Keine Änderungen

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
<p>2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,</p> <p>a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot</p> <p>b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip</p> <p>c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich</p>			Keine Änderungen
<p><b>Art. 4 Organe und Gremien</b></p>			
<p>Die Gemeinde hat die folgenden Organe und Gremien:</p> <p>a. Stimmberechtigte</p> <p>b. Gemeinderat</p> <p>c. Rechnungskommission</p> <p>d. Schulpflege</p> <p>e. Urnenbüro</p>		<p>Die Gemeinde hat die folgenden Organe und Gremien:</p> <p>a. Stimmberechtigte</p> <p>b. Gemeinderat</p> <p>c. Rechnungskommission</p> <p>d. Bildungskommission</p> <p>e. Urnenbüro</p>	<p>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungskommission“ ersetzt.</p> <p>Der Gemeinderat spricht sich für eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz im Sinne von § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL 400 a) aus (siehe dazu Art. 29).</p>
<p><b>Art. 5 Amtsdauer</b></p>			
<p><sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.</p>		<p><sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats, <b>der Rechnungskommission, der Bildungskommission und des Urnenbüros</b> beträgt vier Jahre.</p>	<p>Die Bezeichnung „aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien“ wird gestrichen. Die einzelnen Organe werden aufgeführt.</p>

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise												
<p>2 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Schulpflege wird im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Schulpflege tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>		<p>2 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Bildungscommission und die Rechnungscommission werden im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Bildungscommission tritt ihr Amt am 1. August, die neugewählte Rechnungscommission am 1. September nach der Wahl an.</p>	<p>Die Bezeichnung Schulpflege wird durch die Bildungscommission ersetzt.  Die Wahltermine von Rechnungscommission und Urnenbüro werden in die Gemeindeordnung aufgenommen.</p>												
		<p>3 Das Urnenbüro wird im Jahr nach den Gemeinderatswahlen gewählt und tritt sein Amt am 1. Juli nach der Wahl an.</p>													
<p><b>Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen</b></p>															
<p>Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <table border="0"> <tr> <td><b>Funktion</b></td> <td><b>Unvereinbare Funktionen</b></td> </tr> <tr> <td>Rechnungs-kommission</td> <td>Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde Schulpflege Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde-schreiber</td> <td>Gemeinderat Rechnungskommission</td> </tr> </table>	<b>Funktion</b>	<b>Unvereinbare Funktionen</b>	Rechnungs-kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde Schulpflege Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Gemeinde-schreiber	Gemeinderat Rechnungskommission		<p>Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <table border="0"> <tr> <td><b>Funktion</b></td> <td><b>Unvereinbare Funktionen</b></td> </tr> <tr> <td>Rechnungs-kommission</td> <td>Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde Bildungscommission Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde-schreiber</td> <td>Gemeinderat Rechnungskommission</td> </tr> </table>	<b>Funktion</b>	<b>Unvereinbare Funktionen</b>	Rechnungs-kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde Bildungscommission Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Gemeinde-schreiber	Gemeinderat Rechnungskommission	<p>Die Bezeichnung „Schulpflege“ wird durch die Bezeichnung „Bildungscommission“ ersetzt.</p>
<b>Funktion</b>	<b>Unvereinbare Funktionen</b>														
Rechnungs-kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde Schulpflege Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde														
Gemeinde-schreiber	Gemeinderat Rechnungskommission														
<b>Funktion</b>	<b>Unvereinbare Funktionen</b>														
Rechnungs-kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde Bildungscommission Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde														
Gemeinde-schreiber	Gemeinderat Rechnungskommission														

Geltende Gemeindeordnung		Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017 (Änderungen)		Bemerkungen / Hinweise
Gemeinderat	Rechnungskommission		Gemeinderat	Rechnungskommission	
Schulpflege	Gemeindeschreiber Rechnungskommission		<b>Bildungskommission</b>	Gemeindeschreiber Rechnungskommission	
Anstellung bei der Gemeinde	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds. Rechnungskommission		Anstellung bei der Gemeinde	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds. Rechnungskommission	
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Rechnungskommission Schulpflege		Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Rechnungskommission Bildungskommission	
<b>Art. 7 Information, Kommunikation</b>					
<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.					Keine Änderungen

<b>Geltende Gemeindeordnung</b>	<b>Änderungen gem. Leitfaden</b>	<b>Teilrevision 2017 (Änderungen)</b>	<b>Bemerkungen / Hinweise</b>
2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung. Die Publikationen werden nach Möglichkeit an die Medien zugestellt und auf dem Internet unter <a href="http://www.grossdietwil.ch">www.grossdietwil.ch</a> publiziert.			Keine Änderungen
<b>II. STIMMBERECHTIGTE</b>			
<b>Art. 8 Stimmrecht</b>			
1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.			Keine Änderungen
2 Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde.			Keine Änderungen
<b>Art. 9 Petitionsrecht</b>			
1 Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.			Keine Änderungen
2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.			Keine Änderungen
<b>Art. 10 Gemeindeinitiative</b>			

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
<p>1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.</p>			Keine Änderungen
<p>2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10% der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.</p>			Keine Änderungen
<p>3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung</p>			Keine Änderungen
<p><b>Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen</b></p>			
<p>Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.</li> <li>b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.</li> <li>c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.</li> </ul>			Keine Änderungen

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
<p>d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.</p> <p>e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 22 findet Anwendung.</p> <p>f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.</p> <p>g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.</p>			Keine Änderungen



Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
<b>Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung</b>			
<p>Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:</p> <p>a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.</p> <p>b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.</p>			Keine Änderungen
<b>III. GEMEINDEVERSAMMLUNG</b>			
<b>Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung</b>			
<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.			Keine Änderungen

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
<p><sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs- Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.</p>			Keine Änderungen
<p><b>Art. 14 Politische Planung</b></p>			
<p>Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a. Beschluss über den Voranschlag</p> <p>b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm</p> <p>c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan</p> <p>d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten</p> <p>e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie</p> <p>b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms</p> <p>c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans</p> <p>d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie</p> <p>e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.</p> <p>Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie</p> <p>b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms</p> <p>c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans</p> <p>d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie</p> <p>e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.</p> <p>Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Vorschlag des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG)</p> <p>Die Erstellung eines Jahresprogramms entfällt.</p> <p>Der Beschluss über das Budget und den Steuerfuss wird in Art. 17 Finanzgeschäfte geregelt.</p> <p>Mit Erfolgsrechnung, Bilanz, Budget sowie Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sieht HRM 2 für zentrale Elemente der Rechnungslegung neue Begriffe vor.</p> <p>Ergänzung aufgrund der kantonalen Vorgaben.</p>

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
	<p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	
<p><b>Art. 15 Wahlen</b></p>			
<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungskommission</li> <li>b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege</li> <li>c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros</li> <li>d. die Mitglieder und den Präsidenten der von der Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen</li> </ul>		<p>Die Gemeindeversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungskommission</li> <li>b. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der <b>Bildungskommission</b></li> <li>c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros</li> <li>d. die Mitglieder und den Präsidenten der von <b>ihr</b> eingesetzten Kommissionen</li> </ul>	<p>Die Bezeichnung Schulpflege wird durch die Bezeichnung Bildungskommission ersetzt.</p>
<p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Präsidenten, den Gemeindeammann und den Sozialvorsteher sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates</li> <li>b. den Friedensrichter</li> </ul>		<p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: den Präsidenten, den Gemeindeammann und den Sozialvorsteher sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates.</p>	<p>Die Wahl der Friedensrichter liegt nicht mehr in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Friedensrichter werden durch den Kantonsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht. Für Grossdietwil ist das Friedensrichteramt Willisau zuständig.</p>

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<b>Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse</b>			
<p>Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gemeindeordnung</li> <li>b. Reglemente</li> <li>c. Rechtsetzende Verträge, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt</li> <li>d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.</li> </ul>			Keine Änderungen
<b>Art. 17 Finanzgeschäfte</b>			
<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme</li> <li>b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite</li> <li>c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite</li> <li>d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 5% der Summe des Ertrages aus Ressourcen- und Lastenausgleich und der Gemeindesteuern übersteigt:</li> </ul>	<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite</li> <li>b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung</li> <li>c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über Fr. 300'000.00 durch Sonderkredite</li> <li>d. Beschluss über Zusatzkredite</li> <li>e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite</li> </ul>	<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite</li> <li>b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung</li> <li>c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über <b>Fr. 200'000.00</b> durch Sonderkredite</li> <li>d. Beschluss über Zusatzkredite</li> <li>e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite</li> </ul>	<p>Zu lit. c: Damit die Gemeinde eine Ausgabe tätigen kann, braucht es eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung für die konkrete Ausgabe (§§ 33 FHGG). Gemäss § 34 FHGG erfolgt die Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben ab einem festgesetzten Betrag durch Bewilligung eines Sonderkredites durch die Stimmberechtigten. Der Höhe der in der Gemeindeordnung festzulegenden „Limite“ für einen Sonderkredit durch die Stimmberechtigten kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Die Ausgabenkompetenzen sollen so festgelegt sein, dass eine genügende Handlungsfähig-</p>

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken</li> <li>- Leistung von Eventualverpflichtung</li> <li>- Abschluss von Konzessionsverträgen</li> <li>- Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>f. Abschluss von Konzessionsverträgen</li> <li>g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt</li> <li>h. Beschluss über die Zweckveränderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>f. Abschluss von Konzessionsverträgen</li> <li>g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, <b>sofern der Wert den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigt</b></li> <li>h. Beschluss über die Zweckveränderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.</li> <li><b>i. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, sofern der Wert den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigt.</b></li> </ul>	<p>keit der Gemeinde auch in zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist. Für die Gemeinde Grossdietwil ist vorgesehen, in der Gemeindeordnung <b>die Limite für einen Sonderkredit für Ausgaben über Fr. 200'000.00 festzulegen</b>. Neben der Ausgabenbewilligung sind für jede Ausgabe auch ein Budgetkredit und eine Rechtsgrundlage erforderlich.</p>
<p><b>Art. 18 Weitere Sachentscheidungen</b></p>			
<p>Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets</li> <li>b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Gesuchstellende</li> </ul>			<p>Keine Änderung</p>

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<b>Art. 19 Kontrolle und Steuerung</b>			
<p>Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission</p> <p>c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans</p> <p>b. Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission</p> <p><sup>2</sup> Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat nicht verbindlich.</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans</p> <p>b. Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite</p>	<p>Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz</p> <p>Keine Erwähnung, da keine Controlling-Kommission.</p> <p>Prüfungsbericht Rechnungskommission wird zusammen mit dem Jahresbericht genehmigt.</p>

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<b>Art. 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung</b>			
<p>1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Voranschlag und Rechnung)</li> <li>b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates</li> </ul>	<p>1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ordentliche Gemeindeversammlungen (<b>Budget</b> und Rechnung)</li> <li>b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates</li> </ul>	<p>Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ordentliche Gemeindeversammlungen (<b>Budget</b> und Rechnung)</li> <li>b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates</li> <li>c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung</li> </ul>	<p>Die Bezeichnung Voranschlag wird durch die Bezeichnung Budget ersetzt.</p> <p>Die Aktenauflage wird ergänzt.</p>
<p>2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste</li> <li>b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7)</li> <li>c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung</li> </ul>	<p>2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste</li> <li>b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7)</li> </ul>		<p>Keine Änderungen</p>
<p>3 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von den Stimmberechtigten spätestens 10 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme eingereicht wurden.</p>			<p>Keine Änderungen</p>

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<p>4 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.</p>			Keine Änderungen
<p><b>Art. 21 Anträge</b></p>			
<p>1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.</p>			Keine Änderungen
<p>2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie</p> <p>a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen</p> <p>b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen</p>			Keine Änderungen
<p>3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er keinen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.</p>			Keine Änderungen



Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<b>Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren</b>			
<sup>1</sup> Die Schlussabstimmung zu Sachgeschäften erfolgt auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne.			Keine Änderungen
<sup>2</sup> Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.			Keine Änderungen
<b>IV. GEMEINDERAT</b>			
<b>Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats</b>			
<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindevorsteher, dem Sozialvorsteher und aus zwei weiteren Mitgliedern.			Keine Änderungen
<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident der Gemeindeversammlung. Der Gemeindevorsteher leitet unter Aufsicht des Gemeinderates den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde. Der Sozialvorsteher ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Vormundschaftswesen. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.			Keine Änderungen

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<p>3 Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. entscheidet die wichtigen Geschäfte im Kollegium</li> <li>b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung</li> <li>c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden</li> <li>d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung</li> </ul>			Keine Änderungen
<p><b>Art. 24 Funktion des Gemeinderats</b></p>			
<p>1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p>			Keine Änderungen
<p>2 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.</p>			Keine Änderungen

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<p>3 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.</p>			Keine Änderungen
<p>4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.</p>			Keine Änderungen
<p><b>Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats</b></p>			
<p>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Vorschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite</li> <li>b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben</li> <li>c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben</li> </ul>	<p>1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG</li> <li>b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG</li> <li>b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG</li> </ul>	Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz laut Vorschlag VLG

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<p>d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 3% der Summe des Ertrages aus Ressourcen- und Lastenausgleich sowie der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5% der Summe des Ertrages aus Ressourcen- und Lastenausgleich und der Gemeindesteuern nicht übersteigen.</p> <p>e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 100'000.00 überschreiten</p> <p>f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen</p>			

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<p>2 Art. 17 lit. d bleibt vorbehalten.</p>	<p>2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite</li> <li>b. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten.</li> <li>c. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00</li> <li>d. Gebundene Ausgaben</li> </ul>	<p>2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite</li> <li>b. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um <b>Fr. 200'000.00</b> überschreiten.</li> <li>c. Freibestimmbare Ausgaben, welche den Betrag von <b>Fr. 200'000.00</b> nicht übersteigen</li> <li>d. Gebundene Ausgaben</li> </ul>	<p>Siehe die Bemerkungen / Hinweise zu Art. 17 vorstehend</p>
<p><b>Art. 26 Zeichnungsbefugnis</b></p>			
<p>1 Der Gemeindepräsident zeichnet mit dem Gemeindeschreiber beziehungsweise dessen Stellvertretung rechtsverbindlich für den Gemeinderat.</p>			<p>Keine Änderungen</p>
<p>2 Ist der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertretung verhindert, so zeichnet an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Gemeinderates. Ist die Stellvertretung des Gemeindeschreibers verhindert, so zeichnet an dessen Stelle ein weiteres Mitglied des Gemeinderates.</p>			<p>Keine Änderungen</p>

<b>Geltende Gemeindeordnung</b>	<b>Änderungen gem. Leitfaden</b>	<b>Teilrevision 2017</b>	<b>Bemerkungen/Hinweise</b>
<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung. Für den Zahlungsverkehr ist die Kollektivzeichnungsberechtigung erforderlich.</p>			Keine Änderungen
<b>V. GEMEINDEVERWALTUNG</b>			
<b>Art. 27 Gemeindeverwaltung</b>			
<p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.</p>			Keine Änderungen
<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p>			Keine Änderungen
<p><sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p>			Keine Änderungen
<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>			Keine Änderungen

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<b>Art. 28 Gemeindegeschreiber</b>			
1 Der Gemeindegeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.			Keine Änderungen
2 Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.			Keine Änderungen
3 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.			Keine Änderungen
4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.			Keine Änderungen
<b>VI. SCHULPFLEGE</b>			
<b>Art. 29 Schulpflege</b>		<b>Art. 29 Bildungskommission</b>	Die Bezeichnung Schulpflege wird durch Bildungskommission ersetzt.
1 Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren 4 Mitgliedern. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege und kann das Präsidium einnehmen.		1 Die <b>Bildungskommission</b> besteht aus dem Präsidenten und maximal vier Mitgliedern. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der <b>Bildungskommission</b> und kann das Präsidium einnehmen.	Die Bezeichnung Schulpflege wird durch Bildungskommission ersetzt. Durch die Maximierung der Mitgliederzahl, neben dem Präsidenten, ist inskünftig auch eine dreiköpfige Bildungskommission möglich, sofern sich keine Personen finden lassen.
2 Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.		2 Die <b>Bildungskommission</b> ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.	Die Bezeichnung Schulpflege wird durch Bildungskommission ersetzt.

<b>Geltende Gemeindeordnung</b>	<b>Änderungen gem. Leitfaden</b>	<b>Teilrevision 2017</b>	<b>Bemerkungen/Hinweise</b>
3 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.		3 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.	Keine Änderung
4 Das Schulreglement regelt das Nähere.		4 Das Schulreglement, das bei Bedarf vom Gemeinderat erlassen wird, regelt das Nähere.	<p>Die Aufgaben der künftigen Bildungskommission sind in den Gesetzesvorgaben betr. Volksschulbildung geregelt. Das Schulreglement ist nicht zwingend und kann durch den Gemeinderat erlassen werden.</p> <p>Die Gemeinden haben die entsprechenden Organe (Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz oder mit beratender Funktion und die Schulleitung) bis zum 1. August 2020 einzusetzen.</p> <p>Für die Gemeinde Grossdietwil ist eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Gesetzgeber so vorgesehen</li> <li>- entspricht der heutigen Schulpflege, wird vom Volk gewählt</li> </ul>
<b>VII. RECHNUNGSKOMMISSION</b>			
<b>Art. 30 Rechnungskommission</b>			
1 Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten und aus 2 Mitgliedern.			Keine Änderungen



Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<p>2 Die Rechnungscommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p>	<p>Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, siehe § 19</p> <p>Organisation des strategischen Controlling-Organs ist in einem rechtssetzenden Erlass zu regeln</p>	<p>2 Die Rechnungscommission nimmt die Aufgaben des strategischen Controllings wahr. Diese Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorberatung Geschäfte, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Aufgaben- und Finanzplan</li> <li>b. den Budgetentwurf</li> <li>c. den Jahresbericht</li> <li>d. Finanzgeschäfte</li> <li>e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen</li> </ul> </li> </ul> <p>3 Der Gemeinderat stellt der Rechnungscommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.</p>	<p>Anpassungen an das neue FHGG</p> <p>Neu</p>
<p>3 Die Rechnungscommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.</p>		<p>4 Die Rechnungscommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.</p>	<p>Anpassungen an das neue FHGG</p>

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<p><sup>4</sup> Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.</p>		<p><sup>5</sup> Der Gemeinderat stellt der Rechnungskommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung. Die Gemeinde kann in einem rechtssetzenden Erlass weitere Regelungen zum Akteneinsichtsrecht treffen und die Auskunftspflicht der Gemeindeorgane regeln.</p>	
		<p><sup>6</sup> Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.</p>	
<b>VIII. URNENBÜRO</b>			
<b>Art. 31 Urnenbüro</b>			
Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.			Keine Änderungen
<b>IX. WEITERE KOMMISSIONEN</b>			
<b>Art. 32 Weitere Kommissionen</b>			
Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.			Keine Änderungen

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<b>X. FINANZHAUSHALT</b>			
<b>Art. 33 Grundsätze</b>			
<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	Grundlage für den Finanzhaushalt ist neu das Finanzhaushaltgesetz (FHGG)
<sup>2</sup> Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.	Kein Hinweis	Wird aufgehoben	Entfällt gestützt auf das neue Finanzhaushaltgesetz
<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Neu Absatz 2, keine Änderungen

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<b>Art. 34 Kreditarten</b>			
<p>Es bestehen folgende Kreditarten:</p> <p>a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.</p> <p>b. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. d liegt.</p> <p>c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5% der Summe des Ertrages aus Ressourcen- und Lastenausgleich und der Gemeindesteuern übersteigen oder</li> <li>- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.</li> </ul> <p>d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die</p>	<p>Kein Hinweis</p>	<p>Wird aufgehoben</p>	<p>Der gesamte Art. 34 über die Kreditarten kann ersatzlos gestrichen werden. Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der Gemeindeordnung ist rechtlich nicht notwendig.</p>

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss Art. 25 Abs. 1 e fällt.			
<b>Art. 35 Verfahren beim Voranschlag</b>	<b>Art. 34 Verfahren beim Budget</b>		Der Begriff Voranschlag wurde durch den Begriff Budget ersetzt.
<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.		<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den <b>Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit dem Steuerfuss</b> .	Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.
<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag.		<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum <b>Budget</b> .	Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.
<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.		<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung <b>das Budget mit dem Steuerfuss</b> und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.
<b>Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage</b>	<b>Art. 35 Verfahren bei der Rechnungsablage</b>		
<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 30 und 31 erforderlichen Unterlagen.		<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 30 erforderlichen Unterlagen.	Anpassung Artikel
<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.			Keine Änderungen

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
<p>3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>		<p>3 Bis zum 30. Juni legt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Die Gemeindeversammlung nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Anpassung der Begrifflichkeiten gemäss neuem Finanzhaushaltgesetz.</p>
<p><b>XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>			
<p><b>Art. 37 In-Kraft-Treten</b></p>		<p><b>Art. 36 In-Kraft-Treten</b></p>	
<p>Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.</li> <li>b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.</li> <li>c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Aug. 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht.</li> </ul>		<p>Diese Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008, mit folgenden Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 24 Abs. 4, Ergänzung an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016</li> <li>- diverse Artikel im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltgesetz (FHGG), Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017</li> </ul> <p>tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>	<p>Anpassung an die bestehenden Verhältnisse</p> <p>Für die Teilrevision 2017 wird der nachfolgende Artikel 37 eingeführt.</p>

Geltende Gemeindeordnung	Änderungen gem. Leitfaden	Teilrevision 2017	Bemerkungen/Hinweise
----		<b>Art. 37 Übergangsbestimmung zur Revision vom 05. Dezember 2017</b>	Für die Teilrevision 2017 wird dieser neue Artikel eingefügt.
		Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.	

**Aufgrund vorgenannter Änderungen ergibt sich die**

**Fassung der geänderten Gemeindeordnung, Version Gemeinderatsbeschluss 06.09.2017**